



Brüssel, den 28. November 2019
(OR. en)

14653/19

ENT 265
MI 826

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	28. November 2019
Empfänger:	Delegationen

Nr. Vordok.:	13814/19 ENT 246 MI 772 + COR 1
Betr.:	Kreislaufwirtschaft im Bausektor
	– Schlussfolgerungen des Rates (am 28. November 2019 angenommen)

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Kreislaufwirtschaft im Bausektor“, die der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) auf seiner Tagung vom 28. November 2019 angenommen hat.

Kreislaufwirtschaft im Bausektor**– Schlussfolgerungen des Rates –**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS AUF

seine Schlussfolgerungen zum Thema:

– Mehr Kreislaufwirtschaft – Übergang zu einer nachhaltigen Gesellschaft¹ –

1. STELLT FEST, dass die Hälfte der Rohstoffe der Erde für den Bausektor verwendet wird², dass 40 % des Endenergieverbrauchs während der Nutzungsdauer von Gebäuden anfallen³, dass die bei Bauprodukten anfallenden grauen CO₂-Emissionen 10 bis 20 % der gesamten grauen CO₂-Emissionen von Gebäuden in der EU ausmachen⁴ und dass Bau- und Abbruchabfälle ein Drittel der in der Union anfallenden Abfälle ausmachen⁵, und NIMMT den zunehmenden Beitrag der grauen Energie mit Blick auf die Verringerung des Energiebedarfs während der Nutzungsdauer von Gebäuden ZUR KENNTNIS;
2. ERKENNT das große Potenzial für eine verbesserte Ressourceneffizienz und die Kreislauffähigkeit bei der Herstellung, der Verwendung und der Entsorgung von Baumaterialien und -produkten AN;
3. BETONT, dass im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris⁶ ein Übergang zu einer klimaneutralen und stärker kreislaforientierten Wirtschaft bei der Beschaffung und Herstellung von Bauprodukten und ihrer nachhaltigen Nutzung im Bauwesen erforderlich ist;

¹ Ratsdokument 12791/19.

² Herczeg, McKinnon, Milios, Resource efficiency in the building sector (Ressourceneffizienz im Bausektor). Abschlussbericht an die GD Umwelt.

³ Cao, Dai & Liu (2016). "Building energy-consumption status worldwide and the state-of-the-art technologies for zero-energy buildings during the past decade" (Weltweiter Stand des Energieverbrauchs von Gebäuden und neueste Technologien für Nullenergiegebäude in den letzten zehn Jahren), Energy and Buildings 128: 198-213.

⁴ Material Economics, 2018 "Circular Economy – A Powerful Force for Climate Mitigation" (Kreislaufwirtschaft – eine starke Kraft für den Klimaschutz).

⁵ Eurostat (2019). Abfallstatistik. Abrufbar: [unter: https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Waste_statistics#Total_waste_generation](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Waste_statistics#Total_waste_generation)

⁶ Im Jahr 2016 unterzeichnete Vereinbarung der Vertragsstaaten des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) zu den Themen Verringerung der Treibhausgasemissionen, Anpassung an den Klimawandel und Finanzen. Online abrufbar unter: https://unfccc.int/sites/default/files/english_paris_agreement.pdf

4. STELLT FEST, dass bestehende Gebäude und Infrastruktur eine Materialbank bilden, die genutzt werden sollte;
5. WEIST DARAUF HIN, dass Gebäude der größte einzelne Energieverbraucher in Europa sind, dass der Bausektor sehr material- und kohlenstoffintensiv ist und dass die Instandhaltung und Renovierung bestehender Gebäude und Infrastruktur und neues zirkuläres Bauen eine Rolle spielen können, wenn es darum geht, den Übergang zu einer klimaneutralen und ökologischen Wirtschaft herbeizuführen;
6. WÜRDIGT das Potenzial einer Kreislaufwirtschaft für die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Wirtschaft der EU insgesamt. Der weitere Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft birgt das Potenzial, dass in den nächsten zwei Jahrzehnten weltweit bis zu 60 Millionen neue Arbeitsplätze geschaffen werden⁷. Es wird davon ausgegangen, dass der Bausektor in der EU am meisten profitieren würde; bis 2030 könnten 6,5 Millionen neue Arbeitsplätze entstehen⁸;
7. BETONT, wie wichtig es ist, Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsmaßnahmen zu fördern und zu finanzieren sowie die Vermarktung von Forschungsergebnissen zu fördern, um nachhaltigere Bauprodukte und -materialien, einschließlich recycelter Materialien, zu entwickeln, die beispielsweise die Lebenszyklusausswirkungen von Gebäuden verringern, die Möglichkeit mehrerer Lebenszyklen von Gebäuden verbessern, die Energieeffizienz erhöhen, die CO₂-Emissionen reduzieren oder CO₂ absorbieren;
8. FORDERT die Kommission NACHDRÜCKLICH AUF, bei der Überarbeitung der Bauprodukteverordnung (EU) Nr. 305/2011 auf eine bessere Kreislauffähigkeit von Bauprodukten hinzuwirken und alles zu tun, um die entsprechenden erforderlichen Hauptmerkmale in (harmonisierte) technische Spezifikationen aufzunehmen, damit sichergestellt ist, dass diese Produkte alle geltenden Anforderungen der Bauprodukteverordnung erfüllen;

⁷ Internationale Arbeitsorganisation, "A just transition to a sustainable future - Next steps for Europe" (Ein gerechter Übergang zu einer nachhaltigen Zukunft - Die nächsten Schritte für Europa), ILO-Brussels, Brüssel, 2017.

⁸ G. Montt, J. Capaldo, M. Esposito, M. Harsdorff, N. Maitre und D. Samaan, "Employment and the role of workers and employers in a green economy" (Beschäftigung und die Rolle von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in einer grünen Wirtschaft) in Greening with Jobs - World Employment and Social Outlook 2018, 2018.

9. HEBT HERVOR, dass die Grundanforderung 7 an Bauwerke für die Kreislaufwirtschaft von großer Bedeutung ist und dass dabei die Spezifität der technischen Merkmale für die Umweltproduktdeklaration berücksichtigt werden muss, und FORDERT die Kommission AUF, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die bereits bestehenden Normen, insbesondere die Normen EN 15804 und EN 15978, in Betracht zu ziehen, damit die für die Bewertung der Umweltbilanz von Gebäuden gemeldeten Daten verwendet werden können;
10. BETONT, wie wichtig es ist, die Bereitstellung von Leistungsinformationen zu Eigenschaften in Bezug auf Grundanforderung 3 (Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz) und Grundanforderung 7 (Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen) des Anhangs I der Bauprodukteverordnung zu ermöglichen, auch für Bauprodukte, die von harmonisierten Produktnormen erfasst sind, in denen solche Merkmale fehlen;
11. UNTERSTREICHT die Freiwilligkeit der Wiederverwendung von Bauprodukten;
12. BETONT, wie wichtig es ist, die Gesundheits- und Sicherheitsaspekte eines Bauprodukts auch dann zu gewährleisten, wenn es wiederverwendet oder aus recyceltem Material hergestellt wird; zu berücksichtigen sind hier insbesondere potenzielle Kontaminierungen, geringere Nachhaltigkeit und verringerte Haltbarkeit des recycelten oder wiederverwendeten Materials sowie die Möglichkeit, das Recycling einiger Materialien für bestimmte hygienische und ökologisch relevante Anwendungen auszuschließen;
13. UNTERSTREICHT die Notwendigkeit einer Sensibilisierung durch Maßnahmen zur Stärkung des allgemeinen Vertrauens der Öffentlichkeit in die Sicherheit und Qualität von Bauprodukten aus recycelten Materialien und von wiederverwendeten Bauprodukten sowie durch Maßnahmen zur möglichen Verwendung dieser Produkte;
14. RÄUMT EIN, dass nicht alle Aspekte im Zusammenhang mit der Wiederverwendung und dem Recycling von Bauprodukten und darin enthaltenen Materialien allein im Rahmen der möglichen Überarbeitung der Bauprodukteverordnung gelöst werden können, und ERSUCHT die Kommission, zusammen mit den Mitgliedstaaten und den Interessenträgern eine Strategie für die Wiederverwendung und das Recycling von Bauprodukten und -materialien auf der Grundlage einer Lebenszyklusanalyse zu entwickeln und die Nachhaltigkeitsziele und -zielvorgaben miteinzubeziehen;

15. BETONT, wie wichtig es ist, die Grundsätze der Kreislauffähigkeit, das Lebenszykluskonzept und die Modularisierung in das Bauwesen miteinzubeziehen, indem Instrumente – beispielsweise das Projekt "Level(s)"⁹, Kriterien für eine umweltgerechte öffentliche Auftragsvergabe für Bauwerke¹⁰ und das EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen¹¹, soweit anwendbar – weiterentwickelt werden und ihre Nutzung durch die Mitgliedstaaten gefördert wird und indem Leitlinien für Abfallaudits vor Abbruch- und Renovierungsarbeiten von Gebäuden erstellt werden;
16. LEGT der Kommission NAHE, mit den Mitgliedstaaten zum Beispiel folgende Maßnahmen und Punkte zu prüfen:
- a) Klärung des Verhältnisses zwischen der Bauprodukteverordnung und anderen EU-Rechtsvorschriften wie der Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG¹²), einschließlich Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft in Bezug auf wiederverwendbare Bauprodukte und aus Bauabfällen verwertete Materialien,
 - b) Klärung des Verhältnisses zwischen produktbezogenen EU-Vorschriften, etwa der Ökodesign-Richtlinie (2009/125/EG¹³) und der Verordnung über die Energiekennzeichnung (Verordnung (EU) 2017/1369¹⁴), und der Bauprodukteverordnung hinsichtlich der Erklärungsspflichten,
 - c) Klärung des Verhältnisses zwischen der EU-Umweltgesetzgebung, etwa der Trinkwasserrichtlinie (98/83/EG¹⁵), und der Bauprodukteverordnung, um mögliche Widersprüche und Probleme bei der Umsetzung zu vermeiden,

⁹ Freiwilliger Berichtsrahmen der Europäischen Kommission zur Messung der Nachhaltigkeit von Gebäuden. Weitere Informationen unter:

<https://ec.europa.eu/environment/eussd/buildings.htm>

¹⁰ Kriterien der Europäischen Kommission für die umweltorientierte öffentliche Beschaffung bei Gestaltung, Bau und Bewirtschaftung von Bürogebäuden. Online abrufbar unter:

https://ec.europa.eu/environment/gpp/eu_gpp_criteria_en.htm

¹¹ Vorschlag der Europäischen Kommission für nicht bindende Leitlinien für die Industrie.

Online abrufbar unter: https://ec.europa.eu/growth/content/eu-construction-and-demolition-waste-protocol-0_en

¹² in der zuletzt geänderten Fassung.

¹³ in der zuletzt geänderten Fassung.

¹⁴ in der zuletzt geänderten Fassung.

¹⁵ in der zuletzt geänderten Fassung.

- d) Klärung, wie das Verhältnis zwischen den Rechtsvorschriften für Chemikalien, z. B. REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006¹⁶), und der Bauprodukteverordnung besser entwickelt werden kann,
- e) konsistentere Anwendung der bestehenden Begriffsbestimmungen und Terminologie für "Wiederverwendung" und "Recycling" in der Bauprodukteverordnung und der damit verbundenen Normen einerseits und Anwendung der in der Abfallgesetzgebung bereits existierenden Begriffsbestimmungen und Terminologie für "Verwertung" andererseits,
- f) Möglichkeiten, die Bestimmungen für einen Markt für hochwertige Materialien aus vorrangiger Wiederverwendung und nachgeordnetem Recycling zu vereinfachen,
- g) Möglichkeiten, die breitere Verwendung modularer Strukturelemente und modularer Bauprodukte zu erleichtern,
- h) Bedingungen für die Schaffung und Finanzierung von Systemen wie z. B. digitalen Plattformen für das Inverkehrbringen von recycelten und wiederverwendeten Produkten,
- i) Digitalisierung als Instrument zur Erleichterung der Kreislaufwirtschaft im Bauwesen,
- j) gegebenenfalls Bedingungen für die Förderung einer Lebenszyklusanalyse von Bauprodukten,
- k) Maßnahmen zur Begrenzung des Überschusses von Bauprodukten und -materialien, die Anreize für die Wirtschaftsteilnehmer beinhalten könnten, Überschüsse zurückzunehmen,

¹⁶ in der zuletzt geänderten Fassung.

- l) Bestimmungen zur Förderung einer Dokumentation (z. B. Logbuch auf der Bauebene einschließlich der Produkte oder Materialpass oder Audit im Vorfeld des Abbruchs), bei der alle in einem Bauwerk verwendeten Bauprodukte und -materialien aufgelistet werden, um die Rückverfolgbarkeit von Stoffen oder Materialien zu ermöglichen und den allgemeinen Kenntnisstand über den Inhalt eines Bauprodukts und einer Bauleistung zu erweitern; diese Datenerhebung ist von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung digitaler Instrumente wie der Gebäudedatenmodellierung (Building Information Modelling – BIM)¹⁷, die nachhaltige langfristige Gebäudeverwaltung und das Recycling,
 - m) Bestimmungen zur Förderung einer Alternative für die werkseigene Produktionskontrolle für wiederverwendete Bauprodukte, auch unter Berücksichtigung des Prinzips „Vorfahrt für KMU“;
17. WÜRDIGT die Arbeit, die die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung von Pilotprojekten unternommen haben, und ERSUCHT die Kommission, die Möglichkeiten, wie wirksame Projekte in größerem Maßstab umgesetzt werden können, und ihre Durchführbarkeit mit Blick auf die Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten zu prüfen;
18. ERSUCHT die Mitgliedstaaten, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um ihre nationalen Fahrpläne und Strategien im Zusammenhang mit einer Kreislaufwirtschaft im Bausektor weiterzuentwickeln und auszubauen und dabei nationale Systeme für die Bewertung nachhaltigen Bauens oder Systeme für eine Kreislaufwirtschaft im Bausektor, soweit anwendbar, oder im Binnenmarkt der Europäischen Union geltende einschlägige technische Spezifikationen, soweit vorhanden, zu berücksichtigen;
19. ERINNERT daran, wie wichtig die Grundsätze einer besseren Rechtsetzung als Vorbedingung für ein zukunftssicheres und faktengestütztes Regelungsumfeld sind; BETONT in diesem Zusammenhang die Schlüsselrolle der Mitgliedstaaten und der Interessenträger in der Phase der Vorbereitung der möglichen Überarbeitung der Bauprodukteverordnung; LEGT der Kommission NAHE, die Kohärenz der produktbezogenen europäischen Rechtsvorschriften zu verbessern.

¹⁷ Digitale Darstellung der physischen, funktionellen und sonstigen Merkmale eines Gebäudes oder einer bebauten Umgebung.